

# **BVGer E-1510/2014 vom 29. September 2015**

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-1510\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1510_2014)

FR: TAF E-1510/2014 du 29 septembre 2015

IT: TAF E-1510/2014 del 29 settembre 2015

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend- endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten. 2. Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2**

Der Gesuchsteller beruft sich auf die gesetzlichen Revisionsgründe der Nichtbeurteilung einzelner Anträge (Art. 121 Bst c BGG) und der versehentlichen Nichtberücksichtigung in den Akten liegender Tatsachen (Art. 121 Bst. d BGG). Zur Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens macht er keine Ausführungen. Das Revisionsgesuch richtet sich gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2012. Nach Art. 124 Abs. 1 Bst. b BGG ist das Revisionsgesuch "wegen Verletzung anderer Verfahrensvorschriften" - dazu gehören die Revisionsgründe nach Art. 121 Bst. c und d BGG - innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids einzureichen. Das Revisionsgesuch des Gesuchstellers datiert vom 20. März 2014 und ist damit verspätet.

### **E. 3**

Auf das Revisionsgesuch ist nicht einzutreten. II. Beschwerde 1.

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht vorab eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend, da er zu entscheidungswesentlichen Punkten nicht habe Stellung nehmen können. Das BFM habe das rechtliche Gehör verletzt, indem es seine Aussagen bezüglich seiner Konversion zum Christentum einseitig gegen ihn ausgelegt habe. Bezüglich der vorgebrachten Blutrache sei er nicht auf die angeblichen Widersprüche in seinen Aussagen aufmerksam gemacht worden. Er rügt diesbezüglich auch eine Verletzung der Untersuchungspflicht, da es am BFM gelegen wäre, die Unklarheiten mit Nachfragen aufzulösen. Gerügt wird damit eine unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes.

### **E. 3.2**

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren gehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Gehörsanspruch dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet die Pflicht der Behörden, die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und in der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die zuständige Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Sie ist jedoch nur in dem Ausmass zur Untersuchung des rechtserheblichen Sachverhaltes verpflichtet, als dies vernünftigerweise von ihr erwartet werden kann. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der gesetzlichen Mitwirkungspflicht (Art. 13 VwVG und Art. 8 AsylG).

### **E. 3.3**

Der Vorinstanz ist weder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs noch eine unvollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes vorzuwerfen. Der Beschwerdeführer hatte im Laufe seines zweiten Asylverfahrens, das über eineinhalb Jahre dauerte, genügend Zeit und Gelegenheit, sich zu seinem Vorbringen, er sei bei einer Rückkehr aufgrund seiner Konversion zum Christentum und durch eine Blutrache bedroht, zu äussern (bezüglich Letzterem sogar seit seinem ersten Asylgesuch vom 1. Juni 2008). Das BFM hat ihn zudem in der Anhörung im zweiten Asylverfahren ausführlich befragt, und es wäre ihm ohne weiteres möglich gewesen, alles zu sagen, was er zu sagen hatte. Die Vorinstanz war hingegen nicht verpflichtet, ihn vor Erlass der Verfügung darüber zu informieren, wie es seine Aussagen bezüglich seiner Konversion zu werten beabsichtigt. Bezüglich seiner widersprüchlichen Angaben dazu, ob er persönlich von der Blutrache bedroht sei, ist darauf zu verweisen, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör kein Anspruch auf Konfrontation mit Widersprüchen innerhalb der eigenen Aussagen folgt, da die betroffene Person diese kennt. Vorliegend liegt auch keine Verletzung der amtlichen Untersuchungspflicht vor, da die Vorinstanz das Vorbringen der aus einer Blutrache resultierenden Gefahr in erster Linie deshalb nicht als glaubhaft qualifizierte, weil die diesbezüglichen Aussagen insgesamt vage ausgefallen seien. Unter diesen Umständen erscheint es mit der Untersuchungspflicht vereinbar, wenn der Beschwerdeführer von der Vorinstanz nicht explizit auf diesen Widerspruch in seinen Aussagen hingewiesen worden ist. Soweit er mit seinen prozessualen Rügen inhaltliche Kritik an der Verfügung des BFM anbringt, wird diese nachfolgend behandelt.

#### **E. 4.1**

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden; als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 4.2**

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer bringt in der Beschwerdeschrift vor, er stamme aus Mosul und nicht aus dem Nordirak. Sowohl die Vorinstanz als auch das Bundesverwaltungsgericht haben im ersten Asylverfahren jedoch festgestellt, der Beschwerdeführer stamme nicht aus Mosul (Provinz Ninewa), sondern aus dem Nordirak - womit gemeinhin die sich aus den drei Provinzen Dohuk, Erbil und Sulaymaniya zusammensetzende Autonome Region Kurdistan gemeint ist -, und zwar wahrscheinlich aus der Region Dohuk. Die entsprechenden Schlussfolgerungen wurden mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Mai 2012 rechtskräftig. Die Frage der Herkunft des Beschwerdeführers ist damit grundsätzlich abschliessend beurteilt. Wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht ausführt, könnten diesbezügliche Beweismittel, die vor dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. März 2012 entstanden sind, höchstens auf dem Weg der Revision geprüft werden. Auf das Revisionsgesuch, mit dem die Herkunft aus Mosul erneut geltend gemacht wurde, wird mit dem vorliegenden Urteil jedoch aus formellen Gründen nicht eingetreten. Die übrigen, nach dem 25. März 2012 entstandenen Beweismittel, die der Beschwerdeführer zum Beleg seiner Herkunft aus Mosul bei der Vorinstanz eingereicht hat (ein Arztzeugnis seines angeblichen Bruders aus Mosul und Fotos von angeblichen Familienmitglieder in Mosul), vermögen, wie von der Vorinstanz zu Recht ausgeführt, aufgrund ihrer beschränkten Beweiskraft seine Herkunft aus Mosul nicht zu belegen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren gilt somit als Faktum, dass der Beschwerdeführer nicht aus Mosul, sondern aus dem Nordirak und wahrscheinlich aus der Region Dohuk stammt. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die in der angefochtenen Verfügung aus dem "anhaltenden Versuch, das BFM hinsichtlich seiner Herkunft zu täuschen" abgeleitete "nachhaltige Erschütterung" der persönlichen Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers insofern zu relativieren ist, als die Herkunft im vorliegenden Verfahren einzig aus prozessrechtlichen Gründen nicht mehr geprüft wird, womit gerade nichts über deren Wahrheitsgehalt ausgesagt ist.

#### **E. 6.1**

Bezüglich der geltend gemachten Konversion zum Christentum führt das BFM in der angefochtenen Verfügung aus, der Beschwerdeführer habe seine Befürchtungen, was ihm bei einer Rückkehr in den Nordirak drohen würde, mit keinem Wort zu konkretisieren vermocht. Er habe zudem nur pauschal auf Inhalte des Christentums eingehen können und zur Heiligen Dreifaltigkeit habe er angegeben, dass diese aus dem Glauben an Gott, Jesus, den heiligen Geist und die Mutter Maria bestehe, wobei er über deren Rollen keine Aussagen habe machen können. Seine Antwort auf die Frage nach den Unterschieden zwischen dem Christentum und dem Islam hätte sich auf die Ansicht beschränkt, dass die Christen viel offener seien und mehr Mitgefühl hätten. Angesichts des Umstandes, dass die Taufe nur gerade zwei Tage vor Ablauf der ihm gesetzten Ausreisefrist erfolgt sei, der unsubstantiierten Aussagen und der persönlichen Unglaubwürdigkeit entstehe insgesamt der Eindruck, die Konversion sei vor allem zur Schaffung neuer Asylgründe erfolgt. Sie könne damit nicht als glaubhaft qualifiziert werden. Zudem ergebe sich aus einer Konversion bei einer Rückkehr in den Nordirak kein erhöhtes Gefährdungspotential. Der Beschwerdeführer habe sich mit seiner christlichen Gesinnung nicht in besonderer Weise exponiert, habe keine leitende Funktion inne und beabsichtige keine Missionierung. Es sei deshalb davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr in den Nordirak keine Verfolgungsmassnahmen drohen würden und die Sicherheitskräfte und Justizbehörden grundsätzlich in der Lage seien, ihn vor einer allfälligen privaten Ablehnung seines Glaubens zu schützen.

## **E. 6.2**

Der Beschwerdeführer entgegnete in der Beschwerdeschrift, er habe bereits im Irak erstmals den Wunsch verspürt, den christlichen Glauben näher kennen zu lernen, was aber nicht möglich gewesen sei. Bald nach seiner Ankunft in der Schweiz habe er begonnen, den Gottesdienst zu besuchen und sei der christlichen Freikirche (...) beigetreten. Er beteilige sich bis heute aktiv am Kirchgemeindeleben, indem er, wenn es ihm aus beruflichen Gründen möglich sei, am Gottesdienst teilnehme. Dies werde durch das eingereichte Schreiben des Diakons belegt. Am (...) 2012 sei er in der [katholischen Kirche in] B. \_\_\_\_\_ getauft worden. Seine angeblich stereotype Ansicht betreffend den Unterschied zwischen dem Christentum und dem Islam sei durchaus nachvollziehbar. Er habe sich nach einem Leben in Frieden und gegenseitiger Akzeptanz geseht. Wer im Zusammenhang mit seiner Religion so viel Leid erlebt habe und diese Religion deshalb aufgeben werde, könne nicht objektiv und differenziert darüber sprechen. Der grösste Unterschied seien für ihn die eigentlichen Auswirkungen im Alltag. Das Christentum sei für ihn verbunden mit der Offenheit und Fröhlichkeit einer neuen Kultur, die er in der Schweiz kennengelernt habe. Aufgrund der Gewalt, die er im Irak erlebt habe, empfinde er das Christentum als Religion des Friedens. Dass Religion in der Schweiz nicht derart streng praktiziert werde, empfinde er als noch nie erlebte Freiheit. Wie man den Glauben an eine Religion bekunde, sei etwas sehr Persönliches, wofür es keine Regeln gebe. Eine Religion zu praktizieren setze kein Fachwissen voraus. Der Beschwerdeführer habe sich in erster Linie durch die Haltung, die Werte und die Spiritualität praktizierender Christen zum Glauben hingezogen gefühlt. Konkrete Glaubensinhalte hätten bisher eine eher untergeordnete Rolle gespielt. Er lese aber täglich die Bibel auf Deutsch und verstehe auch immer mehr. Der Irak sei gemäss dem als Beilage zur Beschwerde eingereichten Weltverfolgungsindex 2013 eines der Länder mit der stärksten Christenverfolgung. Laufend gebe es Meldungen von Einschüchterungen, Demütigungen, Entführungen, Folter, Ermordung, Vergewaltigung und Zerstörung von Kirchen. Die Regierung sei nicht willens und nicht in der Lage, die Christen wirksam zu

schützen. Auch in den bis anhin als relativ sicher geltenden Kurdengebieten des Nordirak sei die Verfolgung von Christen auf dem Vormarsch. In den Nordirak geflüchtete Christen hätten dort als fremde Einwanderer ohne gesellschaftlichen Rückhalt keine Perspektiven, was durch das eingereichte Interview mit dem Mitautor des Buches "Heimat oder Exil? Zur Lage der Christen im Irak", Thomas Prieto Peral, belegt werde. Konvertiten würden nach islamischen Recht mit dem Tod bestraft. Dabei würden Personen, die einen konvertierten Christen getötet hätten, vom Staat strafrechtlich nicht verfolgt. Der katholische Bischof von Kirkuk habe im Gespräch mit dem Direktor der "Kirche in Not Luzern" betont, dass eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Irak respektive nach Mosul seinen sicheren Tod bedeuten würde.

### **E. 6.3**

Wie stark sich der Beschwerdeführer tatsächlich mit dem christlichen Glauben verbunden fühlt, kann naturgemäss nicht eruiert werden, da es sich dabei um eine innere Tatsache handelt. Behauptet wird, er sei bald nach seiner Ankunft in der Schweiz "der christlichen Freikirche (...) in B. \_\_\_\_\_" - es dürfte sich dabei um die (...) handeln - beigetreten. Belegt (durch die Kopie des Taufscheins der [katholischen Kirche in] B. \_\_\_\_\_ und die Schreiben des Diakons vom 20. Juni 2012 und 12. März 2014) ist, dass er am (...) 2012 durch Taufe in die Römisch-Katholische Kirche aufgenommen wurde und regelmässig an Sonntagsgottesdiensten teilnehme. Unbestritten auf Beschwerdestufe ist auch, dass er von der christlichen Lehre wenig weiss und seinen Glaubenswechsel nicht öffentlich bekannt gemacht hat. Die Situation der Christen in den drei nordirakischen Provinzen wird im Allgemeinen als grundsätzlich sicher beurteilt. In allen drei Provinzen hat es grössere christliche Bevölkerungsgruppen und es liegen keine Berichte über behördliche Gewaltakte gegen Christen vor. Gleichzeitig trifft es zu, dass Christen auch im Nordirak Diskriminierungen (auch durch die staatlichen Behörden) und privaten Belästigungen ausgesetzt sind. Mit den militärischen Erfolgen des so genannten Islamischen Staates (IS) im Norden Iraks sind zudem viele Menschen, unter ihnen Christen, in die kurdischen Provinzen geflohen - namentlich auch aus der Region von Mosul und namentlich der Stadt D. \_\_\_\_\_. Die kurdischen Nordprovinzen selber sind jedoch vom IS verschont geblieben. Das Gericht geht deshalb davon aus, dass dem Beschwerdeführer bei einer Rückkehr in die kurdischen Provinzen des Nordirak, insbesondere in die Region Dohuk, aufgrund seiner Zugehörigkeit zum christlichen Glauben keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht. Zur Problematik seiner Konversion vom Islam zu Christentum ist festzuhalten, dass das irakische Recht die Konversion vom Islam zum Christentum nicht unter Strafe stellt (vgl. U.S. Department of State, International Religious Freedom Report for 2013, Iraq). Nicht in Zweifel zu ziehen ist hingegen, dass zum Christentum konvertierte ehemalige Muslime im Irak auf Intoleranz und Diskriminierung stossen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Eintragung der Religionszugehörigkeit in der Identitätskarte und die Schulbildung von Kindern. Zudem reagieren Familienmitglieder und Stammesmitglieder oft ablehnend auf Konversionen zum Christentum in ihrem Umfeld (vgl. UNHCR Eligibility Guidelines for Assessing the International Protection Needs of Asylum Seekers from Iraq, 31. Mai 2012, S. 28; Damaris Kremida, The Double Lives of Iraq's Christian Children, World Watch Monitor, 11. Oktober 2011, [https://www.worldwatchmonitor.org/2011/10-October/article\\_121814.html/](https://www.worldwatchmonitor.org/2011/10-October/article_121814.html/), zuletzt besucht am 9. September 2015). Es gibt jedoch keine Hinweise darauf, dass konvertierten Christen in den kurdischen Provinzen des Nordiraks aufgrund der Annahme ihres neuen Glaubens eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung drohen würde. Zudem ist davon

auszugehen, dass sich der Beschwerdeführer als junger, gesunder Mann allfälligen Anfeindungen seiner Familie entziehen kann.

#### **E. 6.4**

Daraus ist zu folgern, dass der Beschwerdeführer, unabhängig davon, ob und wie stark seine Konversion zum Christentum durch seinen Wunsch, in der Schweiz bleiben zu können, motiviert gewesen sein mag, bei einer Rückkehr in den Nordirak keiner flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sein wird.

#### **E. 7.1**

Der Beschwerdeführer macht zudem geltend, seine Familie sei in eine Blutrache mit dem Stamm C.\_\_\_\_\_ involviert, weshalb er bei einer Rückkehr in den Nordirak Gefahr laufe, getötet zu werden.

#### **E. 7.2**

Die Vorinstanz hat seine diesbezüglichen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung als pauschal und stereotyp bezeichnet und darauf hingewiesen, dass er in der ersten Anhörung angegeben habe, er selber sei nicht mit dem Stamm C.\_\_\_\_\_ zerstritten. Deshalb müsse darauf geschlossen werden, dass diese Befürchtungen nachgeschoben und unbegründet seien.

#### **E. 7.3**

Der Beschwerdeführer entgegnet in der Beschwerde, jeder Angehörige der E.\_\_\_\_\_ -Familie, welcher er angehöre, sei einer potentiellen Blutrache ausgesetzt. Die Familie des Beschwerdeführers sei vor dessen Geburt gezwungen gewesen, aus dem Nordirak zu fliehen, weil ein Mitglied des E.\_\_\_\_\_ -Stammes ein Mitglied des C.\_\_\_\_\_ -Stammes umgebracht habe, was zu einer Verfeindung der beiden Stämme geführt habe und dazu, dass C.\_\_\_\_\_ -Stamm eine Blutrache gegen alle Mitglieder des E.\_\_\_\_\_ -Stammes ausgerufen habe. Seine Aussagen seien deshalb nicht widersprüchlich: Nicht er persönlich, sondern sein Stamm als solcher sei mit dem C.\_\_\_\_\_ -Stamm zerstritten. Es sei davon auszugehen, dass er bei einer Rückkehr in den Nordirak bereits am Flughafen aufgrund seiner Identitätspapiere und seines Namens erkannt und auf der Stelle verhaftet respektive "der Blutrache ausgesetzt" werden würde.

#### **E. 7.4**

Das Vorbringen des Beschwerdeführers, er wäre bei einer Rückkehr in den Nordirak aufgrund einer Blutrache bedroht, kann nicht geglaubt werden. Der Beschwerdeführer macht diesbezüglich nur sehr vage und unsubstantiierte Aussagen. So spricht er in der Beschwerdeschrift davon, dass seine Familie aus dem Nordirak habe fliehen müssen, "weil ein Mitglied des E.\_\_\_\_\_ -Stammes ein Mitglied des C.\_\_\_\_\_ -Stammes umgebracht" habe. Dies habe zu einer Verfeindung der beiden Stämme geführt, wobei der C.\_\_\_\_\_ -Stamm die Blutrache gegen alle Mitglieder des E.\_\_\_\_\_ -Stammes "ausgerufen" habe. In der zweiten Anhörung spricht er von einem "grossen Kampf" zwischen den beiden Stämmen und davon, dass von beiden Stämmen viele Leute umgebracht worden seien. Der Beschwerdeführer machte weder in seinem ersten Asylverfahren noch im vorliegenden zweiten Asylverfahren irgendwelche konkreten Angaben zu dieser angeblichen Blutrache - gemäss einer vom Gericht durchgeführten Kurzrecherche handelt es sich dabei wohl um einen im Jahr (...) begonnenen und Ende der (...) -Jahre eskalierten Konflikt, als nämlich ein Mitglied des C.\_\_\_\_\_ -Stammes die

Ermordung eines E.\_\_\_\_\_ -Angehörigen anordnete - oder dazu, inwiefern er persönlich davon betroffen sei. Zudem führte er in der ersten Anhörung aus, nicht alle Mitglieder der E.\_\_\_\_\_ seien mit den C.\_\_\_\_\_ verfeindet, fast die Hälfte aller E.\_\_\_\_\_ -Mitglieder würden im irakischen Kurdistan leben, was auch allgemein zugänglichen Quelle entspricht. Insgesamt ist dem Beschwerdeführer deshalb sein Vorbringen, er wäre bei einer Rückkehr in den Nordirak aufgrund einer Familienfehde mit dem Tod bedroht, nicht zu glauben.

#### **E. 7.5**

Auch dadurch ist keine drohende flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung dargetan. Die Nichtanerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abweisung des Asylgesuchs durch die Vorinstanz sind in diesbezüglicher Abweisung der Beschwerde zu bestätigen.

#### **E. 8.1**

Lehnt das Staatssekretariat das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

#### **E. 8.2**

Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (Art. 44 AsylG; vgl. BVGE 2013/37 E 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

#### **E. 9.1**

Ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig, unzumutbar oder unmöglich, regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Vollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

#### **E. 9.2**

Der Vollzug ist unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der ausländischen Person in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

#### **E. 9.3**

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in

Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Seine Rückkehr in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müsste der Beschwerdeführer eine konkrete Gefahr ("real risk") nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihm im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124-127 m.w.H.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation im Irak lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug im Sinne der asyl- und der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

#### **E. 9.4**

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AuG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist - unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AuG - die vorläufige Aufnahme zu gewähren. In den drei kurdischen Nordprovinzen herrscht keine Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Der IS hat sich zwar im Norden des Irak festgesetzt, die kurdischen Provinzen jedoch - mit Ausnahme eines kurzen Vorstosses zu Beginn seines Vormarsches - unbehelligt gelassen. Auch wenn kurdische Kämpfer an den Kampfhandlungen gegen den IS beteiligt waren und immer noch sind, ist nicht von einer konkreten und akuten Gefahr für die Bevölkerung der Provinzen auszugehen. Auch die individuelle Situation des Beschwerdeführers lässt den Wegweisungsvollzug in den Nordirak nicht unzumutbar erscheinen. Es handelt sich bei ihm um einen jungen, gesunden Mann, bei dem davon auszugehen ist, dass er in der Region Dohuk aufgewachsen ist (vgl. oben E. II.5). Aus diesem Grund ist auch davon auszugehen, dass er trotz seiner über sechsjährigen Abwesenheit dort über gewisse soziale Beziehungen verfügt. Seine Konversion zum Christentum wird ihm die Reintegration zwar erschweren, die ihm drohenden Hindernisse und Diskriminierungen erscheinen jedoch nicht so gross, als dass er sie nicht überwinden könnte. Nach dem Gesagten ist der Wegweisungsvollzug auch zumutbar.

#### **E. 9.5**

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

#### **E. 9.6**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

#### **E. 10**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

#### **E. 11.1**

Die Verfahrenskosten sind in der Regel der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Da dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Prozessführung gewährt worden ist, sind keine Kosten zu erheben (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

#### **E. 11.2**

Der dem Beschwerdeführer am 4. April 2014 bestellte unentgeltliche Rechtsbeiständin ist eine Entschädigung zu Lasten des Gerichts auszurichten ist. Ihren Honorarnoten vom 6. Februar 2014 über Fr. 4671.55 (Erstellung der Beschwerdeschrift) und vom 3. Februar 2015 über zusätzliche Fr. 2492.90 (Replikerstellung) sind weder Angaben zum Zeitaufwand noch zum Stundenansatz zu entnehmen. Aufgrund der teilweise unnötigen Ausführungen (namentlich bezüglich der Revision und der Vorbringen zur Herkunft des Beschwerdeführers) ist die Honorarforderung auf die notwendigen und verhältnismässigen Kosten zu kürzen und das amtliche Honorar in Anwendung der Bestimmungen des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) pauschal auf Fr. 4000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.